

Zeitschrift:???
Ausgabe:

Gregor Franßen/Sabine Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Ein Praxiskommentar. 2007. 417 S. Paperback. Euro 39,80. Lexxion Verlagsgesellschaft, Berlin. ISBN 978-3-936232-32-5.

Am 1. Januar 2002 trat in Nordrhein-Westfalen als viertem Land das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Inzwischen sind weitere Länder und seit dem 1.1.2006 der Bund gefolgt. Anfangs gab es Befürchtungen, die Verwaltung werde durch eine Fülle von Anfragen lahmgelegt werden. Inzwischen hat das Gesetz praktische Bedeutung gewonnen und, wie ein knappes Dutzend Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster beweist, es gibt Zweifelsfragen und Streit über seine Auslegung. Davon, dass es die Verwaltungen des Landes vor ungebührliche Herausforderungen gestellt hätte, ist nicht mehr die Rede. Es ist Normalität eingetreten. Dazu hat der hier zu besprechende Kommentar beigetragen und wird dies auch weiter tun. Die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen beginnt jeweils mit einer knappen Entstehungsgeschichte, in deren Rahmen die Gesetzgebungsmaterialien zu den einzelnen Bestimmungen wiedergegeben werden. Das einschlägige Schrifttum und die bis November 2006 ergangene Rechtsprechung sind soweit erkennbar vollständig erfasst und nachgewiesen. Der Umfang der einzelnen Kommentierung ist, nicht zuletzt wegen der Ausrichtung des Werkes auf die Praxis, unterschiedlich. Zu recht nehmen die Ausführungen zu § 2 über den Anwendungsbereich Gesetzes, § 4 zum Informationsanspruch und über das Verhältnis zu anderen Informationsbestimmungen und zu den §§6-10 besonders breiten Raum ein, welche die Ausschlussstatbestände behandeln. Überall ist die Kommentierung klar begründet und solide belegt. Das in Bezug genommene Schrifttum ist am Ende des Buches vollständig nachgewiesen. Das ist bei Kommentaren nicht selbstverständlich und gerade bei einem jungen Gesetz besonders nützlich, weil in den ersten Jahren mit neuen Veröffentlichungen zu rechnen ist, und der Benutzer anhand des Literaturverzeichnisses leicht feststellen kann, ob diese schon berücksichtigt werden konnten. Der Kommentar kann allen, die mit dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen zu tun haben, uneingeschränkt empfohlen werden. Wegen der vielen vergleichbaren Regelungen stellt er auch eine wichtige Arbeitshilfe bei der Anwendung der anderen inzwischen erlassenen Gesetze dar.

Universitätsprofessor Dr. *Janbernd Oebbecke*, Münster.